

## Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der 844. Sitzung der Kommission für Lehre und Studium

---

**TOP 6:        Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in  
auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen  
Universität Berlin (AuslaufSa)**

Es werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 15.05.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 15.05.2012)
- Anlage 1 - Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)
- Anlage 2 – Liste der Termine der letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den betroffenen Diplom- und Magisterstudiengängen der technischen Universität Berlin
- Anlage 3 – Zusammenstellung der Beschlüsse der Fakultäten und gemeinsamen Kommissionen

Bearbeiter: alle LSK-Mitglieder

AS-Vorlage VP2	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
15.05.2012	21.03.2012	15.05.2012

**Beschluss LSK 2/844 – 15.05.12**

**Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, den Erlass der Satzung zu auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die Senatsverwaltung für Wissenschaft unter Beachtung der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

### Anmerkungen

Die LSK unterstützt den Erlass der AuslaufSa um die Umstellung von der Diplom-/Magisterstruktur auf die Bachelor-/Masterstruktur endgültig gemäß der gesetzlichen Vorgaben aus BerlHG § 126 (5) abzuschließen. Die intensiven Diskussionen in den Gremien der TU und mit allen Betroffenen haben die Wichtigkeit dieser Thematik deutlich heraus gestellt.

In der Regel soll die doppelte Regelstudienzeit eingehalten werden. Die LSK spricht sich für eine Fristverlängerung in folgenden Studiengängen in Anlage 2 der AS-Vorlage aus:

- Fakultät IV, Informatik (Diplom), 31.03.2015
- Fakultät IV, Technische Informatik (Diplom), 31.03.2015
- Fakultät IV, Elektrotechnik (Diplom), 31.03.2015
- Fakultät VI, Bauingenieurwesen (Diplom), 30.09.2014

Fakultät VI, Landschaftsplanung (Diplom), 30.09.2015  
 Fakultät VI, Soziologie (Magister), 30.09.2012  
 Fakultät VI, Stadt- und Regionalplanung (Diplom), 30.09.2015  
 Fakultät VII, Betriebswirtschaftlehre (Diplom), 31.03.2014  
 Fakultät VII, Volkswirtschaftlehre (Diplom), 31.03.2015  
 GKWiIng, Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom), 31.03.2017.

Damit wird aus Sicht der LSK der Studienrealität Rechnung getragen, dass die Regelstudienzeit faktisch häufig überschritten wird und viele Studierende faktisch in Teilzeit studieren. Mit der doppelten Regelstudienzeit wird außerdem sichergestellt, dass auch Studierende die erwerbstätig waren, in Gremien oder anderen Organen tätig waren nicht benachteiligt werden.

Mit der langen Frist sieht die LSK außerdem gewährleistet Studierenden aus dem Nicht-Europäischen Ausland erfolgreich zum Abschluss zu bringen, da der Wechsel in den Bachelor oder Master für diese Studierenden besonders schwer wäre und teilweise Abschiebung bedeuten könnte.

Diese Fristverlängerungen sollen die Rechtssicherheit der Studierenden in Bezug auf die beiden vorgelegten Rechtsgutachten berücksichtigen.

Die Mehrzahl der bestehenden Diplomstudiengänge organisiert bereits jetzt ihr Lehrangebot mit Äquivalenz Lehrveranstaltungen, die LSK sieht daher keinen Grund in diesen Studiengängen weniger als die doppelte Regelstudienzeit vorzuschlagen.

Vor dem Hintergrund der beiden vorliegenden Rechtsgutachten bedauert die LSK das der Diplomstudiengang Architektur nicht in der Anlage 2 erwähnt wird.

Die LSK begrüßt es, dass die Universität den Wechsel in den Bachelor oder Master möglichst einfach ermöglichen will.

#### 1. § 1

Die LSK empfiehlt in Satz 1 die Worte "im ersten Prüfungsversuch" hinter "Technische Universität" zu ergänzen.

#### 2. § 4

Die LSK empfiehlt, in (1) folgende Ergänzung vorzunehmen: "5. berufliche Tätigkeiten.". Die Mehrzahl der Studierenden geht einer beruflichen Tätigkeit nach, um sich die Zeit des Studiums zu finanzieren. Damit befinden sich viele Studierende faktisch in Teilzeit werden aber formal als Vollzeitstudierende geführt. Eine deutliche Verlängerung der Studienzeit aus diesem Grund ist die Regel bei dieser Gruppe von Studierenden. Die LSK sieht darin einen Härtefallgrund und empfiehlt daher die Aufnahme dieses Punktes.

#### 3. § 5 (1)

Da es nicht für jeden Diplomstudiengang und vor allem nicht für jeden Magisterstudiengang einen jeweils fachlich passenden Bachelorstudiengang gibt, muss aus Sicht der LSK (1) wie folgt umformuliert werden: "Studierende in den Diplomstudiengängen können zum Wintersemester vom 15.08. bis 01.10. des jeweiligen Jahres bzw. zum Sommersemester vom 15.02. bis 01.04. des jeweiligen Jahres eine Anerkennungsentscheidung bei dem für einen gegebenenfalls vorhandenen fachlich passenden Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorlegen und dort entsprechend in diesen gegebenenfalls vorhandenen fachlich passenden Bachelorstudiengang umgeschrieben werden."

## 4. § 5 (4)

Die LSK empfiehlt die Frist bis zum Ablauf der Umschreibemöglichkeit in den Härtefällen nach § 4 jeweils entsprechend zu verlängern und schlägt folgenden neuen 2. Satz vor: "Für Studierende mit anerkannten Härtefällen nach § 4 verlängert sich die Frist entsprechend der individuellen Härtefallvereinbarung bis längstens zum Zeitpunkt des Ablaufes der in der jeweiligen Härtefallvereinbarung festgesetzten Frist."

**Verteiler:**

VP 2

IL

IA Exp

SC 3

K 331 für AS

z.d.A. bei LSK